

Beitragssordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BeitragssO-OPK)

Vom 05. Dezember 2012

Auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 4 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) und der §§ 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 14 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKG) in der Fassung vom 24. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), hat die Kamerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 20. Oktober 2012 folgende Neufassung der Beitragssordnung beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom 18. November 2022** (<https://opk-info.de/wp-content/uploads/20221118-Änderungssatzung-Beitragssordnung-2022.pdf?x78729> (Bereitstellung auf der Internetseite der OPK am 21.11.2022)) geändert.

* zuvor durch Satzung vom 23. November 2016 geändert, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer „opk-aktuell“, Jahrgang 2 (2016) in Kraft getreten am 1. Januar 2017

** in Kraft getreten am 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragsszweck und Beitragspflicht
- § 2 Beitragsbemessung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag
- § 3 Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer
- § 4 Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung
- § 5 Wirtschaftliche oder soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung
- § 6 Verjährung
- § 7 Rechtsbehelf
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragsszweck und Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK, im Folgenden auch „Kammer“) von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) ¹Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der OPK. ²Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

(3) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglieder einer anderen Heilberufekammer sind, haben 50 vom Hundert der maßgebenden Beitragssklasse zu entrichten.

(4) ¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ²Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen entstehen. ²Bei Beginn der Beitragspflicht im laufenden Jahr wird entsprechend ein anteiliger Beitrag erhoben. ³Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. ⁴Im Falle des Todes eines Mitglieds oder der Rückgabe der Approbation erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall oder Verzichtserklärung. ⁵Die Sätze 1 bis 3 finden für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Mitglied am Stichtag (1. Februar) seinen Wohnsitz oder seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer in den Geltungsbereich der Kammer verlegt. ⁶Macht ein Kammermitglied die Beitragserhebung insbesondere durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag

(1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Absatz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, § 9, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbständig Tätigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, § 4 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

(2) ¹Bemessungsjahr ist in der Regel das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. ²Sind im vorletzten Jahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.

(3) Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr approbiert wurden, werden der Beitragsklasse BK 4 zugeordnet; § 1 Absatz 6 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Folgende Beitragsklassen (BK) werden gebildet:

BK 1: Regelbeitrag,

BK 2: Ermäßiger Beitrag (80 vom Hundert des Regelbeitrages),

BK 3: Ermäßiger Beitrag (70 vom Hundert des Regelbeitrages) oder

BK 4: Ermäßiger Beitrag (30 vom Hundert des Regelbeitrages).

(5) Abweichend von den unter Absatz 4 genannten Beitragsklassen gelten folgende Sonderklassen (SK):

SK 1: Sonderbeitrag (50 vom Hundert des Regelbeitrages),

SK 2: Sonderbeitrag (30 vom Hundert des Regelbeitrages) oder

SK 3: Sonderbeitrag (10 vom Hundert des Regelbeitrages).

(6) ¹Der Regelbeitrag beträgt jährlich 530,00 Euro. ²Er gilt für alle Mitglieder, die nicht einen ermäßigten Beitrag nach Absatz 4 oder einen Sonderbeitrag nach Absatz 5 zu leisten haben.

(7) Die ermäßigten Beiträge (Abs. 4) gelten für Mitglieder, deren Einkünfte (Absatz 1) unter 125 vom Hundert (BK 2),

100 vom Hundert (BK 3) oder

75 vom Hundert (BK 4)

der jährlichen Bezugsgröße (Absatz 11 Satz 3) bleiben.

(8) ¹Der Sonderbeitrag SK 1 findet auf Mitglieder Anwendung, die

1. trotz Erreichens der Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 Sechstes

Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung (SGB VI) weiterhin berufstätig sind, sowie

2. auf Mitglieder, die trotz der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren weiterhin in ihrem Beruf tätig sind.

²Dies gilt nicht, wenn die Bemessung nach Absatz 4 zu einem für sie günstigeren Ergebnis führt (Günstigkeitsprinzip).

(9) Der Sonderbeitrag SK 2 findet auf Mitglieder Anwendung,

1. deren Berufstätigkeit mindestens sechs Monate im Beitragsjahr, insbesondere durch Mutterschutz und Elternzeit, Arbeitslosigkeit nach dem dritten Sozialgesetzbuch oder Krankheit unterbrochen wird sowie
2. die ihre berufsbezogene Tätigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 SGB VI aufgegeben haben, wobei der Beitrag für das Beitragsjahr auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt wird.

(10) ¹Der Sonderbeitrag SK 3 findet auf Mitglieder Anwendung, die n

1. nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 SGB VI keine Tätigkeit mehr ausüben,
2. eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente beziehen,
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen

²In diesen Fällen ist der Beitrag ab Beginn des Rentenbezugs (§ 99 Absatz 1 SGB VI) für das Beitragsjahr anteilig vom Regelbeitrag festzusetzen.

(11) ¹Die Zuordnung zu einer der genannten Beitrags- oder Sonderklassen erfolgt durch den Beitragsbescheid. ²Dieser wird von der Kammer erteilt. ³Die Zuordnung zu einer der in Absatz 3 genannten Beitragsklassen bemisst sich (automatische jährliche Anpassung) anhand der jährlichen Bezugsgröße Ost gemäß § 18 Absatz 2 SGB IV nach den Einkünften des Mitgliedes.

(12) Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitrags- oder Sonderklasse, als in die durch den Bescheid festgesetzte (Absatz 11 Satz 1), kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).

(13) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der OPK kann auf Beschluss der Kammerversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

§ 3 Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer

¹Beitragspflichtige Mitglieder, die eine Zuordnung in eine andere Beitragsklasse als BK 1 (Regelbeitrag/Höchstbeitrag) beghren, haben der Kammer auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten oder des letzten Jahres, soweit dies zur Bemessung der Beiträge nach § 2 erforderlich ist. ²Die geforderten Nachweise sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Kammer in Kopie vorzulegen. ³Kommt ein Mitglied dem Auskunftsverlangen, das auch mittels Erhebungsbogen erfolgen kann, nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist nach, erfolgt die Zuordnung in den Regelbeitrag (BK 1).

§ 4 Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung

(1) ¹Die Beiträge werden im ersten Jahr der Mitgliedschaft mit Zugang des Beitragsbescheides fällig, in den Folgejahren jeweils zum 1. Februar des Jahres. ²Die Beiträge sind in der Regel im Lastschriftverfahren an die Kammer zu entrichten.

(2) Zusätzliche Kosten für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschen des Kontos des Beitragspflichtigen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) ¹Rückständige Beiträge werden mit einer Zahlungserinnerung und danach mit zwei gebührenpflichtigen Mahnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Gebührenordnung der Kammer angemahnt. ²Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Beiträge.

§ 5 Wirtschaftliche oder soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag kann der Kammerbeitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. ²Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Der Antrag kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) gestellt werden. ²Er ist unter Vorlage entsprechender Nachweise für das Vorliegen unzumutbarer Härten nach Absatz 1 zu begründen. ³Die Kammer kann dazu jederzeit Auskunft verlangen. ⁴Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßiger und gestundeter Kammerbeiträge gilt § 4 entsprechend.

(3) ¹Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. ²Ebenso kann sie die Beiträge auf Antrag hin aussetzen oder stunden.

§ 6 Verjährung

(1) ¹Eine Festsetzung nach dieser Beitragsordnung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. ³Sie beträgt zehn Jahre, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner über beitragserhebliche Tatsachen vorsätzlich oder leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitragserheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt. ⁴Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist. ⁵Hat die Kammer einen für die Festsetzung erforderlichen Nachweis von dem Beitragsschuldner gefordert, ist die Festsetzungsfrist ab der Bekanntgabe des Bescheides so lange gehemmt, bis die Beitragsschuldnerin oder der Beitrags-schuldner den Nachweis in der Kammer eingereicht hat.

(2) ¹Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Beiträge verjährt nach vier Jahren; mit der Verjährung erlischt der Anspruch. ²Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

§ 7 Rechtsbehelf

(1) ¹Gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieser Beitragsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der OPK einzureichen. ³Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. ⁴Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid). ⁵Er ist mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kostenentscheidung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Zugleich tritt die Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 26/2006, S. 605 ff. vom 29. Juni 2006) außer Kraft.

Leipzig, 05.12.2012

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin